

Name und Anschrift des Pächters

Ort, Datum

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach

Widerspruch gegen den Bescheid über Jagdsteuer 20__ vom _____

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid über die Erhebung der Jagdsteuer vom _____ erhebe ich

Widerspruch.

Begründung:

Die Bemessungsgrundlage des oben angefochtenen Bescheides für die erhobene Jagdsteuer ist auf einer von Ihnen ermittelten durchschnittlichen Jagdsteuer anderer Jagdbezirke erfolgt.

Grundlage für die Berechnung der Jagdsteuer ist nach § 3 der Jagdsteuersatzung der Jagdwert. Da der Pachtpreis mehr als 1/3 unterhalb dem festgestellten Durchschnittsbetrag aller Pachtpreise liegt, berechnen Sie die Jagdsteuer daher nach einem von Ihnen fiktiv ermittelten Jagdwert. Dieser Jagdwert meiner Jagd soll den Durchschnittspachtpreis aller ermittelten Jagden entsprechen, so dass Sie den Jagdwert wesentlich höher ansetzen, als bei vielen Jagden, die unterhalb des durchschnittlich ermittelten Pachtwertes liegen.

Die Berechnung dieser Bemessungsgrundlage ist für mich nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Aufwand, den ich für die Ausübung der Jagd betreibe, entspricht nicht dem üblicher Reviere, was sich ja gerade in der deutlich unterdurchschnittlichen Jagdpacht widerspiegelt. Es ist daher eine Billigkeitsprüfung vorzunehmen.

Der Jagdwert meiner Jagd ist extrem niedrig. Dies spiegelt sich zum einen im festgelegten Pachtpreis wieder. Zum anderen gibt es in meiner Jagd die folgenden Besonderheiten, die den Jagdwert mindern.

Jeder einzelne betroffene Pächter muss hier Argumente vortragen, warum der Jagdwert so niedrig ist.

Z.B.:

Windkraftanlagen im Revier; starke Beunruhigung des Reviers durch Spaziergänger, Reiter etc.; Putenställe, Schweineställe etc. im Außenbereich; Biogasanlagen etc.; heimliches Wild, z.B. Luchs, wildernde Hunde, Wolf etc.; insgesamt geringer Wildbestand; Schwarzwild nur Wechselwild; Wildarten wie Damwild, Rotwild etc. oder gar nicht vorhanden; kein oder nur ganz minimaler Wildschaden; Segelflieger; Hauptdurchgangsstraßen, die „den Rehwildabschuss erledigen“ oder alles andere was Ihnen einfällt, warum diese Jagd gerade nicht besonders werthaltig ist.

Hiermit beantrage ich daher aus den vorgenannten Gründen die Durchführung einer Billigkeitsprüfung, da es in meinem Fall zu einer nicht hinnehmbaren dem Normzweck zuwiderlaufenden Ergebnis führt.

§ 11 JagdStS i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 a Kommunalabgabengesetz und § 227 Abgabenordnung 1977 bietet die Möglichkeit dieses Billigkeitserlasses.

Diese gesetzliche Regelung ist auch laut Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 06.05.2009 (VG Kassel, 6 E 1595/07 (5 A 1012/08)) auf hiesige Fälle anwendbar. Andernfalls, d.h., für den Fall, dass eine Billigkeitsprüfung nicht vorgesehen wäre, wäre die angewandte Jagdsteuersatzung verfassungswidrig.

Wenn als Ermächtigungsgrundlage für den Beschluss der Jagdsteuersatzung das Kommunalabgabengesetz gedient haben sollte, wäre vor Erlass eines Abgabenbescheides von Amts wegen eine Billigkeitsprüfung nach § 4 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 227 Abgabenordnung vorzunehmen gewesen. Da dies Ihrem Bescheid nicht zu entnehmen ist, ist dieser zumindest als rechtswidrig anzusehen. Es ist auch nicht zu erkennen, wie die notwendige Billigkeitsprüfung durchgeführt worden sein könnte.

Ich beantrage daher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer Billigkeitsprüfung. Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, welche Informationen über meinen Jagdbezirk einer eventuellen Prüfung des Jagdwertes zugrunde gelegen haben und um eine für mich nachprüfbare Berechnung der festgelegten Jagdsteuer.

Gerne können Sie sich nach Terminsabsprache mit mir auch vor Ort ein Bild über den Aufwand machen, der hier der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll.

Die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides erscheint wegen der offensichtlich erhobenen Mängel geboten und wird hiermit vorsorglich beantragt.

Mit freundlichen Grüßen